

Synopse

Revision Parlamentsrecht

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **30** | 50 | 51
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt ge- ändert:	
§ 2 Provisorisches Büro ¹ Das älteste Mitglied des neugewählten Kantonsra- tes oder bei dessen Verhinderung das nächstälteste besorgt als Alterspräsident oder als Alterspräsidentin die mit der Konstituierung zusammenhängenden Präsidialaufgaben.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin ernannt vor der konstituierenden Sitzung aus den neu gewählten Mitgliedern, die schon bisher dem Kantonsrat angehörten, vier Stimmzählerinnen und -zähler, die mit ihm oder ihr zusammen das provisorische Büro bilden.</p> <p>³ Die Fraktionen sind bei der Bestellung des provisorischen Büros angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>^{1 bis} Sofern das älteste Mitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte, besorgt das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das drittälteste Mitglied des Kantonsrates als Alterspräsident oder Alterspräsidentin die Präsidialaufgaben.</p>	
<p>§ 22 Vertretung der Fraktionen</p> <p>¹ Die Fraktionen sollen in der Regel in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sein.</p> <p>² Der Kantonsrat kann die Kommissionen in besonderen Fällen durch fraktionslose Mitglieder erweitern.</p> <p>³ Bei der Wahl der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten ist auf einen angemessenen Wechsel unter den Fraktionen zu achten.</p>	<p>¹ Die Fraktionen sollen sind in der Regel in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sein.</p>	
	<p>§ 27c Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben der Aufsichts- und Kontrollkommission im Rahmen der Prüftätigkeit gemäss § 27a vollumfänglich Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und vollständige Einsicht in die Akten zu gewähren. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.</p> <p>² Der Regierungsrat kann beim Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission die Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte auf einen Ausschuss beantragen, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.</p> <p>³ Das Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission entscheidet abschliessend über den Antrag des Regierungsrates. Dafür stehen ihm die vollumfänglichen Informationsrechte zu. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.</p> <p>⁴ Soweit in einer Angelegenheit die vollumfänglichen Informationsrechte beschränkt sind, steht die Prüftätigkeit gemäss § 27a, insbesondere die Befugnis zu Befragungen und zur Einsicht in Akten, in dieser Angelegenheit nur dem Ausschuss zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	<p>⁵ Die Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollkommission und beigezogene aussenstehende Sachverständige sind ihrerseits in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Regierungsrat oder der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin bestimmt im Einzelfall, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.</p> <p>⁶ Für die Befragungen im Kantonsgericht und bei Gerichten und Behörden, die ihm unterstellt sind, und für die Aktenherausgabe gelten die Bestimmungen der Absätze 1–5 sinngemäss; zuständig für den Antrag auf Beschränkung der Informationsrechte ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes.</p>	
<p>§ 28 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Befugnis, Mitglieder des Regierungsrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gegenüber Kommissionen und Kommissionsausschüssen für Befragungen und für die Herausgabe von Akten gemäss den §§ 25–27a vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Regierungsrat zu.</p> <p>² Der Regierungsrat darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.</p> <p>³ Wenn der Regierungsrat am Amtsgeheimnis festhält, orientiert er die Kommission durch einen Bericht.</p>	<p>§ 28 Amtsgeheimnis <u>bei den übrigen Kommissionen</u></p> <p>¹ Die Befugnis, Mitglieder des Regierungsrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gegenüber <u>den übrigen</u> Kommissionen und Kommissionsausschüssen für Befragungen und für die Herausgabe von Akten gemäss den §§ 25–27a vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Regierungsrat zu.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>⁴ Die Kommissionsmitglieder und die andern Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ihrerseits in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördemitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Regierungsrat oder der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin bestimmt im Einzelfall, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.</p> <p>⁵ Für die Befragungen im Kantonsgericht und bei Gerichten und Behörden, die ihm unterstellt sind, und für die Aktenherausgabe gelten die Bestimmungen der Absätze 1–4 sinngemäss; zuständig ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes.</p>		
<p>§ 32 Stellung der Parlamentsdienste</p> <p>¹ Zu den Parlamentsdiensten gehören das Sekretariat des Kantonsrates sowie der Kommissionendienst. Diese sind Teil der Staatskanzlei, welche in diesen Aufgabenbereichen dem Kantonsrat unterstellt ist.</p> <p>² Die zuständige Behörde wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommissionendienstes bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.</p>	<p>² Die zuständige Behörde wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommissionendienstes bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.</p>	
<p>§ 63a Stellungnahme des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt zu den Vorstössen in der Regel schriftlich Stellung. Die Fristen für die Stellungnahmen betragen ab Eröffnung des Vorstosses:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>a. bei Anfragen und Einzelinitiativen sechs Monate, b. bei Motionen und Postulaten ein Jahr.</p> <p>Lassen sich die Fristen nicht einhalten, entscheidet die Geschäftsleitung über eine angemessene Fristverlängerung. Der Kantonsrat wird informiert.</p> <p>² Der Regierungsrat gibt auf der Traktandenliste seine Anträge zu Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten bekannt. Die Begründung der Anträge wird den Ratsmitgliedern zugänglich gemacht. Sie enthält soweit möglich auch Angaben über die absehbaren Kostenfolgen, die Finanzierbarkeit und den Personalbedarf.</p> <p>³ Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung.</p>	<p>³ Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung. <u>Er hat in seiner Stellungnahme die Erfüllung der Forderungen darzulegen.</u></p>	
<p>§ 77 Aufzählung</p> <p>¹ Zu den Planungsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:</p> <p>a. das Legislaturprogramm (§ 78),</p> <p>b. der Aufgaben- und Finanzplan (§ 78a),</p> <p>c. die besonderen Planungsberichte des Regierungsrates über die Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte des Kantonsrates.</p> <p>² Zu den Rechenschaftsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:</p>	<p>a. <u>die Kantonsstrategie und</u> das Legislaturprogramm (§ 78),</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>a. die periodischen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes (§ 80),</p> <p>b. die besonderen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes.</p>		
<p>§ 78 Legislaturprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in- nert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer sein Legislaturprogramm.</p> <p>² Das Legislaturprogramm soll namentlich Aufschluss geben über</p> <p>a. wesentliche neue Aufgaben des Kantons und die dafür benötigten zusätzlichen Ressourcen,</p> <p>b. die grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, von denen sich der Regierungsrat als Gesamtbe- hörde während der Amtsdauer leiten lässt,</p>	<p>§ 78 <u>Kantonsstrategie und Legislaturprogramm</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in- nert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer sein <u>die Kantonsstrategie zusammen mit dem</u> Legislatur- programm.</p> <p>^{1bis} Die Kantonsstrategie soll namentlich Aufschluss geben über</p> <p>a. die grundsätzlichen und langfristigen Ziele des Kantons,</p> <p>b. die für den Kanton bedeutenden übergeordneten Entwicklungen,</p> <p>c. den aus den Zielen und Entwicklungen abgeleite- ten Handlungsbedarf und die damit zusammenhän- genden Handlungsschwerpunkte.</p> <p>a. wesentliche neue Aufgaben des Kantons und die <u>dafür benötigten zusätzlichen Ressourcen</u>geplan- <u>ten Massnahmen zur Umsetzung der Kantonsstra-</u> <u>tegie,</u></p> <p>b. die grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, <u>von denen sich der Regierungsrat als Gesamtbe-</u> <u>hörde während der Amtsdauer leiten lässt</u>weitere <u>wesentliche neue Entwicklungen im Kanton,</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>c. die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Absichten und Erwägungen und</p> <p>d. die Dringlichkeitsordnung, nach welcher der Regierungsrat dem Kantonsrat wichtige Vorlagen zu unterbreiten gedenkt.</p> <p>³ Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Hauptaufgaben gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Jahresbericht über den Vollzug des Legislaturprogramms.</p>	<p>c. die geplanten Massnahmen zur Umsetzung <u>Aufgaben und Zielsetzungen während der Absichten und Erwägungen und Amtsdauer.</u></p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p>	
<p>§ 79a Bemerkungen zum Legislaturprogramm und zum Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen werden dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan als Anhang beigefügt.</p> <p>² Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan über die Behandlung der Bemerkungen.</p>	<p>§ 79a Bemerkungen <u>zur Kantonsstrategie</u>, zum Legislaturprogramm und zum Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen werden <u>der Kantonsstrategie</u>, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan als Anhang beigefügt.</p>	
<p>§ 82b Aufgabe des Regierungsrates</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Staatsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 135 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.</p> <p>² Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten.</p>	<p>¹ Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Staatsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 135¹⁴¹ des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.</p>	
<p>§ 87 Ergänzende Vorschriften</p> <p>¹ Der Kantonsrat ordnet durch Kantonsratsbeschluss den Betrag, die nähern Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigungen.</p>	<p>² Er kann überdies Massnahmen vorsehen, die es den Ratsmitgliedern erlauben, die Mandatsausübung und ihre Verantwortung in Familie und Gesellschaft zu vereinbaren.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 9 Amtsgeheimnis</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Die Behördenmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter das Amtsgeheimnis fallen auch die Äusserungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder in den geheimen Verhandlungen ihrer Behörde.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> <p>³ Über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses darf ein Behördenmitglied in Strafuntersuchungen, gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren nur mit Zustimmung seiner Behörde als Zeuge, Partei oder Auskunftsperson aussagen oder Akten herausgeben.</p>	<p>⁴ Gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission hat ein Behördenmitglied gemäss §27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28.Juni 1976¹ ohne Zustimmung seiner Behörde Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.</p>	
	<p>2. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 52 Geheimhaltungspflicht</p>		

¹ SRL Nr. [30](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Die Angestellten sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.</p>	<p>⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a <u>dieses Gesetzes und für Auskünfte und die Aktenherausgabe gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission gemäss § 27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976</u> ² bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	

² SRL Nr. [30](#)